



### ZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BAUGB)

<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
<b>WB</b>	Besonderes Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
<b>MI</b>	Mischgebiet (§ 7 BauNVO)
<b>MK</b>	Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

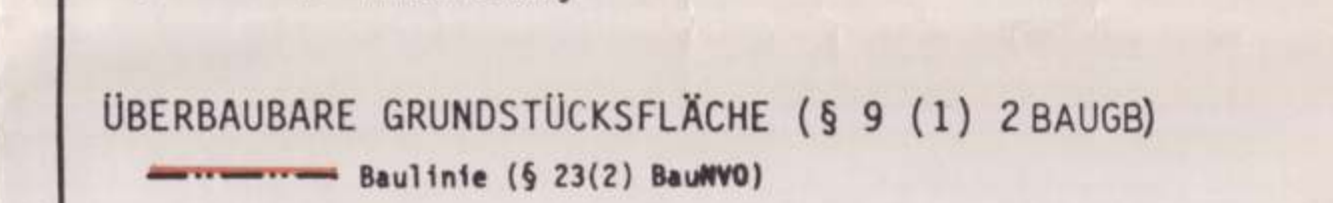
### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BAUGB)

0,4 / GR Grundflächenzahl bzw. zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)  
 0,8 / GF Geschossflächenzahl bzw. zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO)  
 II - III Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 10(4) BauNVO)  
 TH x m Traufhöhe als Höchstgrenze über Geländeoberkante  
 FH y m Firsthöhe als Höchstgrenze über Geländeoberkante

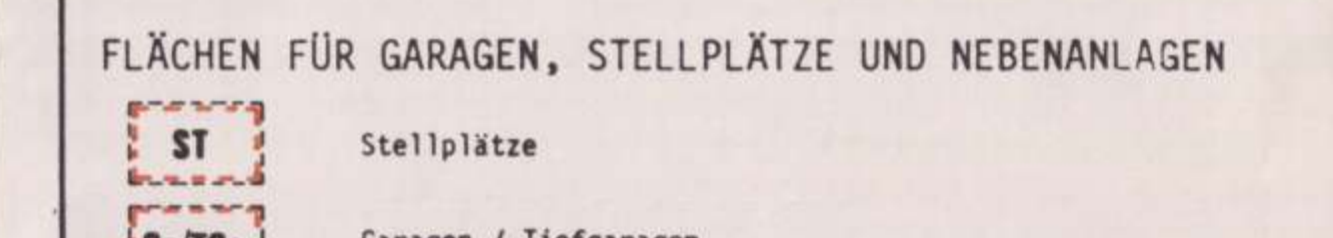
**BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BAUGB)**

o offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)  
 g geschlossene Bauweise (§ 22(3) BauNVO)  
 a abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO) (siehe Textteil)  
 FD, SD, MD Flachdach, Sieddach, Mansardendach  
 40 - 50° Dachneigung des Satteldachs

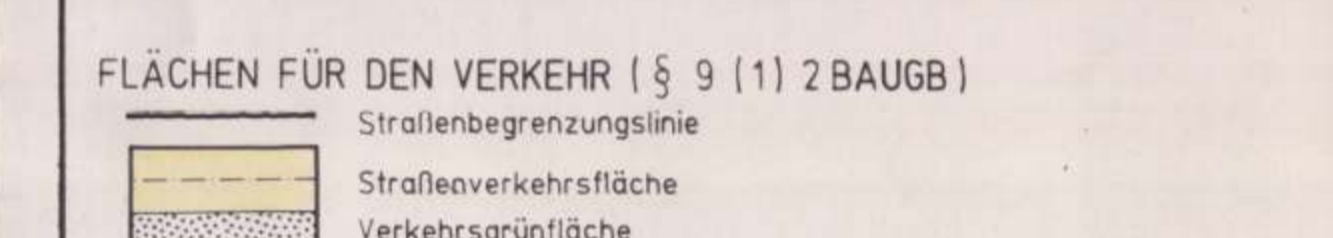
### STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BAUGB)



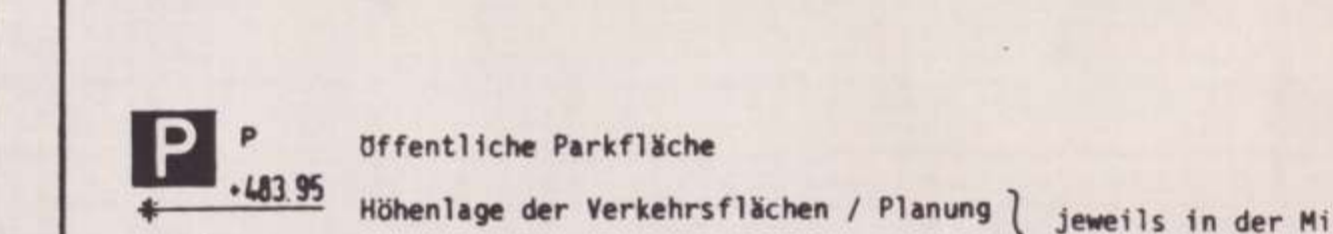
### ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 (1) 2 BAUGB)



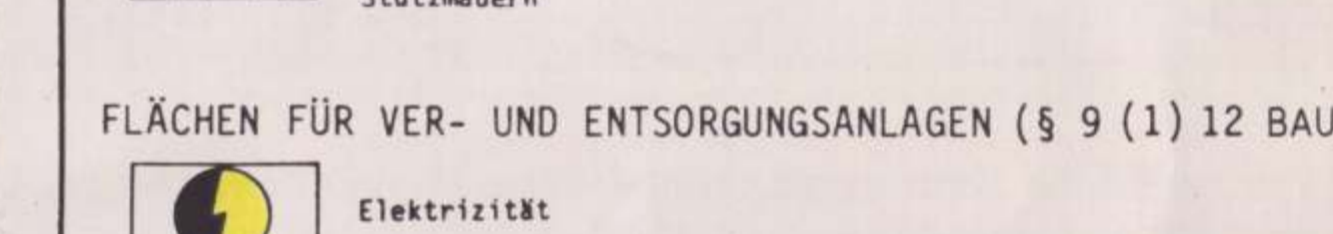
### FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN



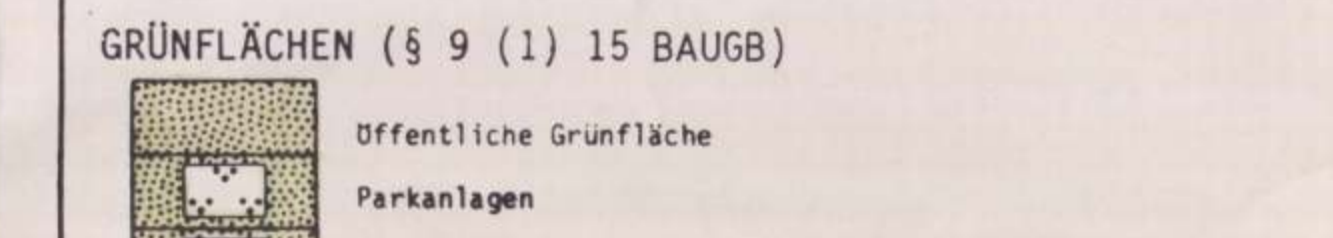
### FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR (§ 9 (1) 2 BAUGB)



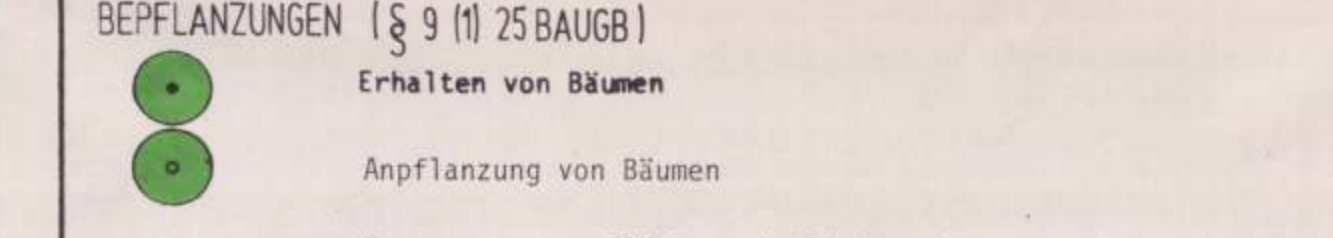
### FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) 12 BAUGB)



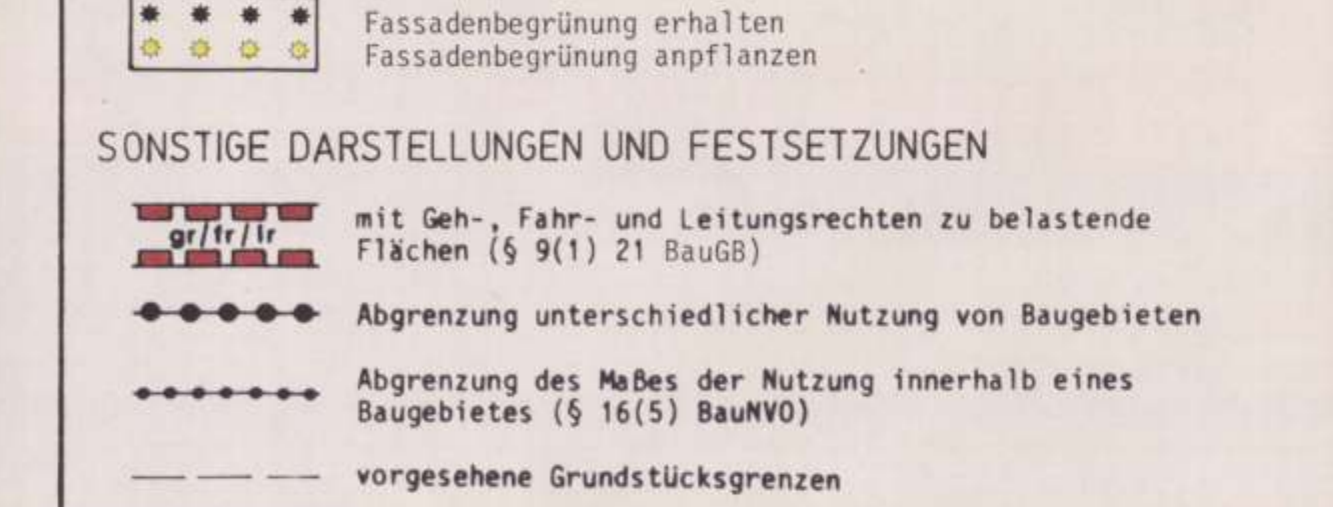
### GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BAUGB)



### BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BAUGB)



### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



### FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl oder Grundfläche	Geschossflächenzahl oder Geschossfläche
Bauweise	Dachneigung
	TH: Traufhöhe
	FH: Firsthöhe
	FD: Flachdach

### A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - a) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen für sportliche Zwecke in Ab-gemeinen Wohngebieten nicht zulässig sind.
  - b) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.
  - c) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen für sportliche Zwecke in Besonderen Wohngebieten nicht zulässig sind.
  - d) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.
  - e) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - a) Die Gebäudehöhe im Untergeschoss ist zusätzliches Vollgeschoss gemäß § 2 Abs. 5 LBO zugelassen, sofern das natürliche Gelände ohne Geländemodifikation erhöht ist und die Anforderungen an die Außenabstände gemäß §§ 36 und 38 LBO erfüllt werden können.
  - b) Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO werden für die gekennzeichneten Bereiche folgende abweichende Bauweisen festgesetzt:
    - 1. Einreihige Grenzbaueisen
    - 2. Gebäude über 50 m Länge zulässig
- BAUWEISE**
  - a) Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass auf den nichtüberbauten Grundstücksflächen außer Einfriedungen in Form von Mauerzügen bis zu 1,20 m Höhe, Mauerwerk und privaten Kränzen keine Nebenanlagen zulässig sind, es sei denn, dass auf dem Grundstück Flächen für Nebenanlagen festgesetzt sind.
  - b) Gemäß § 12 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig sind, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
    - 1. Die Garagen müssen in der Nutzungsart als Garagen festgesetzt sein.
    - 2. Die Garagen müssen in der Nutzungsart als Garagen festgesetzt sein.
    - 3. Die Garagen müssen in der Nutzungsart als Garagen festgesetzt sein.
- NEBENANLAGEN UND GARAGEN**
  - a) Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass auf den nichtüberbauten Grundstücksflächen außer Einfriedungen in Form von Mauerzügen bis zu 1,20 m Höhe, Mauerwerk und privaten Kränzen keine Nebenanlagen zulässig sind, es sei denn, dass auf dem Grundstück Flächen für Nebenanlagen festgesetzt sind.
  - b) Gemäß § 12 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig sind, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
    - 1. Die Garagen müssen in der Nutzungsart als Garagen festgesetzt sein.
    - 2. Die Garagen müssen in der Nutzungsart als Garagen festgesetzt sein.
    - 3. Die Garagen müssen in der Nutzungsart als Garagen festgesetzt sein.
- NICHT ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IN WA- UND WB-GEBIETEN**
  - a) Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass auf den nichtüberbauten Grundstücksflächen außer Stellplätzen für Kraftfahrzeuge keine Stellplätze (St) oder andere Anlagen für den Verkehr zulässig sind.
  - b) Gemäß § 12 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig sind, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
    - 1. Die Garagen müssen in der Nutzungsart als Garagen festgesetzt sein.
    - 2. Die Garagen müssen in der Nutzungsart als Garagen festgesetzt sein.
    - 3. Die Garagen müssen in der Nutzungsart als Garagen festgesetzt sein.
- ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN (§ 9 (1) 25 + 1 BAUGB)**
  - a) Gemäß § 19 Abs. 1 LBO sollen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze und Garagen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Nicht unterhalten geneigte Flächen gelten als nicht überbaute Flächen. Wird mehr als 50 % der nicht überbauten Grundstücksfläche versiegelt, sind Ausgleichsmaßnahmen standortgerechte, groß-pflanzliche wie folgt zu planen und zu unterhalten:
    - 1. 50 bis kleiner 60 % versiegelter Fläche: 1 Baum für 0,2 bis kleiner 70 % versiegelter Fläche, 2 Bäume für 70 und mehr versiegelter Fläche.
    - 2. 60 bis kleiner 70 % versiegelter Fläche: 2 Bäume für 70 und mehr versiegelter Fläche.
    - 3. 70 bis kleiner 80 % versiegelter Fläche: 3 Bäume für 70 und mehr versiegelter Fläche.
  - b) Gemäß § 19 Abs. 1 LBO sollen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze und Garagen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Nicht unterhalten geneigte Flächen gelten als nicht überbaute Flächen. Wird mehr als 50 % der nicht überbauten Grundstücksfläche versiegelt, sind Ausgleichsmaßnahmen standortgerechte, groß-pflanzliche wie folgt zu planen und zu unterhalten:
    - 1. 50 bis kleiner 60 % versiegelter Fläche: 1 Baum für 0,2 bis kleiner 70 % versiegelter Fläche, 2 Bäume für 70 und mehr versiegelter Fläche.
    - 2. 60 bis kleiner 70 % versiegelter Fläche: 2 Bäume für 70 und mehr versiegelter Fläche.
    - 3. 70 bis kleiner 80 % versiegelter Fläche: 3 Bäume für 70 und mehr versiegelter Fläche.

### B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ABSTANDSFLÄCHEN IN DEN BLOCKEN 27, 28, 32**
  - a) Gemäß § 7 Abs. 3 LBO sind geringeren Toleranzen der Abstandsflächen zulässig, die besonderen örtlichen Verhältnisse und die Gestaltung des Straßennetzes erfordern, dass die sich durch die Bauweise ergebenden Bauweisen zugelassen werden.
- HOHENBEGRENZUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 7 (1) 7 LBO)**
  - a) Die Traufhöhe gemessen von bestehender Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachstuhl, darf folgende Maße nicht überschreiten:
    - 1. 1. Vollgeschosse: 7,00 m, wenn das obere Geschoss als Dachgeschoss auszubilden ist.
    - 2. 2. Vollgeschosse: bei TH zw. 7,00 m und 14,15 m.
    - 3. 3. Vollgeschosse: bei TH zw. 7,00 m und 14,15 m.
  - b) Die Firsthöhe gemessen von der Geländeoberkante bis zum Scheitelpunkt der Dachstuhlansatzhöhe, darf folgende Maße nicht überschreiten:
    - 1. 1. Vollgeschosse: bei TH zw. 7,00 m und 14,15 m.
    - 2. 2. Vollgeschosse: bei TH zw. 7,00 m und 14,15 m.
    - 3. 3. Vollgeschosse: bei TH zw. 7,00 m und 14,15 m.
  - c) In hängendem Gelände ist der Bezugspunkt der Traufhöhe bei der vorhandenen mittleren Geländeoberfläche, hauseigene Seite des Gehwegs.
- DACHFORM, DACHNEIGUNG FÜR GEBÄUDE UND GARAGEN (§ 7 (1) 1 LBO)**
  - a) Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen.
  - b) Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen.
  - c) Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen.
- DACHGÄUBEN, DACHSCHNITTE (§ 7 (1) 11 LBO)**
  - a) Dachgäuben sind als Einbaugäuben auszuführen. Der Abstand zwischen den Gäuben muss mindestens 1 m betragen. Gäuben dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Dachfläche in Anspruch nehmen.
  - b) Dachschritte dürfen nicht auf der straßenzugewandten Seite ausgeführt werden. Der Abstand der Giebelwand zum Dachstuhl der Giebelwand muss mindestens 1,50 m und von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.
- EINFRIEDUNGEN (§ 7 (1) 5 LBO)**
  - a) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind nur in ortstypischen ortstypischen Siedlungsformen oder in ortstypischen Siedlungsformen zulässig, die bis zu 1,50 m zulässig sind.
- ÄUSSERE GESTALTUNG (§ 7 (1) 12 LBO)**
  - a) Fassaden
    - 1. Die strahlungsgehenden Fassaden sind entsprechend der überbauten Bauweise mit einer kleinteiligen Fassadengliederung durch Räumung der Fenster in Form stehender Rechtecke auszuführen. Fassadenfenster (Wandfläche) Fenster, Fensterbänke sind in hellen Tönen aus dem Spektrum weiß, beige, braun - ohne Leuchtstoff - zu wählen. Eine farbige Gliederung muss auf die durch konstruktive Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen, z. B. beim Sockel, beim Absetzen der Geschosse, beim Dachabschluss, beim Ornaturn. Schmuckelemente sind nicht zulässig. Verkleidungen mit Aluminium, Faserverstärktem Kunststoff und nicht zulässig.
    - 2. Ornaturn
      - 1. Der Anteil der Wandfläche muss größer sein als die Summe der Öffnungen. Einzelanbauten sind als stehende Formate auszuführen. Fensterflächen über 0,6 qm sind durch Sprossen zu gliedern. Schaufensterflächen müssen ebenfalls stehende Formate haben. Schaufensterflächen > 0,8 der Schaufensterhöhe sind durch Sprossen von mindestens 6 cm Breite zu gliedern.
      - 2. Balkone, Loggien, Erker
        - 1. Balkone sind nur auf Rückseite zulässig. Balkone dürfen die Baugrenze bis 1,20 m überschreiten. Loggien sind nur auf der Straßenseite und in den seitlichen Grenzabschnitten zulässig. Balkone und Loggien dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte der einzelnen Gebäudeseiten einnehmen.
        - 2. Erker sind nur an der straßenzugewandten Seite zulässig, nicht jedoch an Gebäuden, die Pro-Fassade für ein Erker zulässig. Erker sind nur an den Gebäuden, nicht zum Bauwerk hin zulässig. Der Erker darf nicht über das obere Geschoss und über alle Vollgeschosse hinaus. Der Erker darf nur vor 1. Obergeschoss stehen. Erker dürfen die Baugrenze bis 0,5 m überschreiten.
      - 3. Garagen im Gebäude sind zur Straßenseite und im seitlichen Grenzabschnitt zulässig. Garagen sind in senkrechten Richtungen zulässig, die Garagenöffnungen dürfen insgesamt nicht mehr als 40 % der Fassadenfläche, an der sich der Zubau der Garagen befindet, einnehmen.
    - b) Werbeanlagen
      - 1. Werbeanlagen sind nur an den straßenfacingen Fassaden von Gebäuden zulässig und darf nur auf Wandflächen und bis zum zweiten Obergeschoss.
      - 2. Werbeanlagen sind nur an den Stätten der Leistung zulässig.
      - 3. An jeder öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite sind für jede Leistungskategorie nur eine Werbeanlage zulässig.
      - 4. Die Höhe der Werbeanlage darf 0,6 m nicht überschreiten, die Länge darf 0,8 der Hauslänge nicht überschreiten. Werbeanlagen sind nur auf den Fassaden von Tor-, Tür-, Fensteröffnungen, Durchgängen, Fensterläden, Stufen- und Holzgerändern, Putzflächen und Gesämen einer Gebäudeoberfläche von 20 m zu erlauben. Sie dürfen nicht auf den Fassaden von Gebäuden überlagert werden.
      - 5. Ausleger und Stützschilder sind nur bis zu einer Ausladung von 0,80 m zulässig. Für kunsthandwerklich gefertigte Ausleger können Ausnahmen vorgesehen werden.
      - 6. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Laut-, Licht- und Bildschaltungen sind nicht zulässig. Geleuchte und fluoreszierende Farben sind ebenfalls nicht zulässig.

### C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Die der zu erhaltenen Gebäude

Gebäude-Nr.	Str. + Hausnr.	Flz.Nr.	Gebäudeart	Str. + Hausnr.	Flz.Nr.
1	Oberrdorfstraße 16	184/1	Hauptgebäude	Oberrdorfstraße 16	184/1
2	Kronenstraße 24	220/1	Hauptgebäude	Kronenstraße 24	220/1
3	Kronenstraße 30	227	Hauptgebäude	Kronenstraße 30	227
4	Burkstraße 29	253	Hauptgebäude	Burkstraße 29	253
5	Oberrdorfstraße 12	199	Hauptgebäude	Oberrdorfstraße 12	199
6	Burkstraße 28	258/1	Hauptgebäude	Burkstraße 28	258/1
7	Burkstraße 25	203/1	Hauptgebäude	Burkstraße 25	203/1
8	Burkstraße 41	203/1	Hauptgebäude	Burkstraße 41	203/1

Im Planungsbereich sind mauerwerkliche Gebäude zu erhalten (etwa bis 7. Jahrhundert n. Chr.). Dafür spricht nicht nur das historische Interesse an den Gebäuden, sondern auch die archaische Bauweise, die durch die Lage der Gebäude an der Bäckerei-Strasse liegt, dessen Bedeutung nicht bekannt ist, sondern auch der Name Bäckerei-Strasse, der weitere archaische Überreste vermuten lässt.

Sollten diese Funde zutage treten, behält sich das Landesamt für eine Untersuchung des entsprechenden Areals vor, in dem Fall mit Verzögerung der Arbeiten genehmigt werden. Ein Landesamt ist gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO mit dem Stadtplanungsausschuss zu beauftragen. Die Bauarbeiten sind mit der Verfüllung der Kellerkammer und dem Abbruch der Altlastensanierung und Anlagen zur Verbesserung der Luftqualität (z.B. Abgasanlagen, Abwasseranlagen) im Zusammenhang zu planen.

### D. HINWEISE

**UMGANG MIT KONTAMINIERTEM BODEN UND SCHUTZMAßNAHMEN WÄHREND DER ALTLASTENSANIERUNG**

- Maßnahmen sind innerhalb der genehmigten Planungsfläche I + II für die eine Sanierungsmaßnahme gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO im Zusammenhang mit der Altlastensanierung durchgeführt werden, nicht vor Abschluss der Sanierungsmaßnahmen erörtern oder bewegen werden.
- In den Umgebungen der innerhalb der genehmigten Planungsfläche I + II durch die Altlastensanierung verursachten Ausdehnungen und baulichen Veränderungen an Kellerbereichen vor Abschluss der Sanierungsmaßnahmen nicht ohne Auftrag eingegraben werden. In besonderen Fällen ist eine Rückmeldung mit dem Stadtplanungsausschuss erforderlich.
- Für den Zeitraum zwischen dem Rückbau der Trichterwelt mit der Verfüllung der Kellerkammer und dem Abschluss der Altlastensanierung sind Anlagen zur Verbesserung der Luftqualität (z.B. Abgasanlagen, Abwasseranlagen) im Zusammenhang zu planen.

### VERFAHRENSVERMERKE

**GRUNDLAGEN:**  
 BaUGB in der Fassung vom 08.12.1990; PlanVO in der Fassung vom 18.12.1990; BauNVO in der Bekanntmachung vom 23.01.1990; LBO in der Fassung vom 28.11.1989; Änderung vom 01.04.1995

**PLANFERTIGER:**  
 OHP/AN, Arbeitsgemeinschaft für Orts- und Regionalplanung, 42100 Villingen-Schwenningen, 34, 7900 Stuttgart 1  
 Dr. L. Lohrer

Vorwerk/Entwurf/Planung vom 21.11.1995 mit Änderungen vom 19.06.28.7.98  
 Engelage/Planung vom 13.02.1997 mit Änderungen vom 12.08.1995  
 mit Änderungen vom 24.01.27.91  
 mit Änderungen vom 15.05.93/21.11.1993

**1. AUFTREFFEN:**  
 Der Standort hat ein 10.392,203,95 qm  
 12.1993  
 Änderung der Baugrenze  
 Änderung der Baugrenze beschlossen  
 Der Bestand wurde um 51.83,34,85 qm  
 öffentlich besetzt

**2. FRIEDLICHE BURGERTEILUNG**  
 Die Bürgererteilung gem. § 3 Abs. 1 BauNVO wurde am 7.1.1995 in der Zeit vom 1.1.1995 bis 31.12.1995 durchgeführt.

**3. ÖFFENTLICHE AUSLAGE:**  
 Der Standort hat am 09.02.1991  
 30.09.1993  
 öffentliche Auslegung  
 Der Standort hat am 09.02.1991  
 30.09.1993  
 öffentliche Auslegung  
 Der Standort hat am 09.02.1991  
 30.09.1993  
 öffentliche Auslegung

**4. DACHFORM, DACHNEIGUNG FÜR GEBÄUDE UND GARAGEN (§ 7 (1) 1 LBO)**  
 Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen.

**5. EINFRIEDUNGEN (§ 7 (1) 5 LBO)**  
 Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind nur in ortstypischen ortstypischen Siedlungsformen oder in ortstypischen Siedlungsformen zulässig, die bis zu 1,50 m zulässig sind.

**6. ÄUSSERE GESTALTUNG (§ 7 (1) 12 LBO)**  
 Fassaden  
 Die strahlungsgehenden Fassaden sind entsprechend der überbauten Bauweise mit einer kleinteiligen Fassadengliederung durch Räumung der Fenster in Form stehender Rechtecke auszuführen. Fassadenfenster (Wandfläche) Fenster, Fensterbänke sind in hellen Tönen aus dem Spektrum weiß, beige, braun - ohne Leuchtstoff - zu wählen. Eine farbige Gliederung muss auf die durch konstruktive Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen, z. B. beim Sockel, beim Absetzen der Geschosse, beim Dachabschluss, beim Ornaturn. Schmuckelemente sind nicht zulässig. Verkleidungen mit Aluminium, Faserverstärktem Kunststoff und nicht zulässig.

**7. OBERFLÄCHENGESTALTUNG GEGENZÜCHNERER ALTSTÄTTENFLÄCHEN (§ 7 (1) 5 LBO)**  
 Für den Zeitraum zwischen dem Rückbau der Trichterwelt mit der Verfüllung der Kellerkammer und dem Abschluss der Altlastensanierung sind Anlagen zur Verbesserung der Luftqualität (z.B. Abgasanlagen, Abwasseranlagen) im Zusammenhang zu planen.

### STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN BEBAUUNGSPLAN OBERDORF-SÜDOST

Die Planurteile entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planeneinweisung vom 30.07.1981 (Liegenschaftskataster Stand 1985)

Vermessung: Villingen-Schwenningen, den 17.01.1995

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgearbeiteten Fertigung erstellt, ausgenommen Änderungen laut Beschluss des Gemeinderats vom 28.12.93

Stadtplanungsausschuss Villingen-Schwenningen, den 18.01.1995

Bestätigungen

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgearbeiteten Fertigung erstellt, ausgenommen Änderungen laut Beschluss des Gemeinderats vom 28.12.93

Stadtplanungsausschuss Villingen-Schwenningen, den 18.01.1995

Stadtplanungsamt

Datum: 21.11.95  
 LO: 13.02.97  
 24.04.27.06/91  
 15.05.93

Gezeichnet: 23.11.93  
 LO: 13.01.95 (wg. Auflosgen)

Gezeichnet: 19.01.1995

Am 18.01.1995  
 18.01.1995

Maßstab 1:500  
 Stat. Nr. B

ORplan

0 10 50 100 150 200 250 300 350 400 450 500 550 600 650 700 750 800 850 900 950 1000

M 1:500

0 10 50 100 150 200 250 300 350 400 450 500 550 600 650 700 750 800 850 900 950 1000